

Eingegangen am:

27. Mai 2016

Kantonskanzlei

Urs Alder
Hörliweg 281
9053 Teufen

Katrin Alder
Steinriesenstr. 40
9100 Herisau

Kantonskanzlei des Kantons A.Rh.
Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Teufen/Herisau, 27. Mai 2016

Interpellation zum Gesetz über den Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte

Aufgrund der finanziellen Situation des Spitalverbunds AR besteht Handlungsbedarf. Dies hat auch die Debatte der Kantonsratssitzung vom 2. Mai 2016 rund um den SVAR aufgezeigt. Sowohl im Kantonsrat, als auch seitens Regierung wurde dies in verschiedenen Voten unterstrichen. Klare Verantwortungen sind nun unabdingbar! Es besteht unseres Erachtens jedoch die Gefahr, dass im Spannungsfeld der derzeitigen gesetzlichen Vorgaben und der Verantwortlichkeiten zwischen Verwaltungsrat, Regierungsrat, Gesundheitsdepartement sowie der operativen Führung zu wenig konsequent gehandelt wird und somit wertvolle Zeit verstreicht.

Unseres Erachtens sind in der aktuellen Gesetzgebung Hürden eingebaut, welche eine konsequente und schnelle Neuausrichtung des SVAR hemmen, ebenso besteht aus Corporate-Governance-Gesichtspunkten ein Interessenskonflikt mit der gesetzlich verankerten Delegation des Regierungsrates in den Verwaltungsrat.

Um für den Kantonsrat und dessen Verantwortung in Sachen SVAR-Gesetzgebung Klarheit zu bekommen, bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. **Artikel 1 Abs 2 des Spitalverbundgesetzes SVARG besagt, dass an den Standorten Herisau und Heiden ein somatisches Spital sowie am Standort Herisau ein psychiatrisches Zentrum zu führen ist.**
 - a. Gedenkt der Regierungsrat diesen Gesetzesartikel anzupassen, um dem sich rasch wandelnden, dynamischen wirtschaftlichen Umfeld im Gesundheitsbereich besser zu entsprechen und dem Führungsgremium des SVAR somit die Möglichkeit zu geben, notwendige Schritte und Strategieanpassungen jeweils zeitnah einzuleiten und umzusetzen?
 - b. Auf welchen Zeitpunkt könnte eine solche Gesetzesänderung frühestens in Kraft treten?

2. **Artikel 5b Abs 2 des SVARG 'Der Regierungsrat delegiert ein Mitglied in den Verwaltungsrat'**

Die Delegation eines Regierungsvertreters in den Verwaltungsrat ist aus Corporate-Governance-Sicht mit Risiken und offensichtlichen Interessenskonflikten behaftet. Der delegierte Regierungsrat trägt mit der Rolle als Regierungsrat und als Verwaltungsrat zwei unterschiedliche Verantwortungen (Eigentümer und strategisches Organ).

Er ist somit Rollenkonflikten unterworfen, die sich negativ auf eine zielführende und gute Entwicklung des SVAR auswirken können.

Kann sich der Regierungsrat vorstellen, das Gesetz dahingehend anzupassen, dass kein Regierungsratsmitglied im VR des SVAR Einsitz nimmt?

3. **Eignerstrategie**

Schon seit längerer Zeit wurde vom Regierungsrat eine Eignerstrategie für den Spitalverbund versprochen. Diese ist eigentlich überfällig und hat nun höchste Priorität, denn ein Nichtvorliegen der Eignerstrategie blockiert unseres Erachtens eine Anpassung der strategischen Ausrichtung des Verwaltungsrates des SVAR und somit auch daraus abzuleitende Massnahmen auf betrieblicher Stufe.

Bis wann gedenkt der Regierungsrat, die Eignerstrategie für den SVAR festzulegen und dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme vorzulegen?

Für die Bearbeitung der Interpellation und die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Urs Alder, FDP
Kantonsrat Teufen



Katrin Alder, FDP
Kantonsrätin Herisau